



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Februar 2012

BMF-010302/0001-IV/8/2012

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3210, Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter

Die Arbeitsrichtlinie AH-3210 (Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2012

1. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 - [AußWG 2011](#) erlassen wird, BGBl. I Nr. 26/2011; In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2011.

Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 - [1. AußWV 2011](#), BGBl. II Nr. 343/2011; In-Kraft-Treten am 29. Oktober 2011.

Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2011 - [2. AußWV 2011](#), BGBl. II Nr. 418/2011; In-Kraft-Treten am 15. Dezember 2011.

[Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union](#), ABl. Nr. C 85 vom 22.03.2012 S. 1.

2A. Ausfuhr von Verteidigungsgütern

2A.1. Ausfuhrverbot

Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in die Waffenembargoländer Armenien, Aserbaidschan sowie nach Eritrea ist gemäß [§ 6 Abs. 2 1. AußWV 2011](#) verboten.

Verteidigungsgüter sind gemäß [§ 1 1. AußWV 2011](#) und [§ 1 Abs. 1 Z 4 AußWG 2011](#) alle Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union.

Die Militärgüterliste der Europäischen Union wurde im ABl. Nr. C 85 vom 22.03.2012 S. 1 veröffentlicht.

Ausfuhr ist gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 11 AußWG 2011](#) ua. das Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, insbesondere durch ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Art. 161 ZK, eine Wiederausfuhr im Sinne von Art. 182 ZK oder eine vorübergehende Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs im Sinne von Art. 145 ZK.

2A.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung

Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern nach Belarus, Birma/Myanmar, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Guinea (Republik Guinea), Irak, Iran, Libanon, Liberia, Libyen, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan sowie nach Syrien, ist genehmigungspflichtig.

Die Ausfuhr darf gemäß [§ 6 Abs. 3 1. AußWV 2011](#) nur mit gültiger Ausfuhr genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (Einzelausfuhr genehmigung, Globalausfuhr genehmigung) erfolgen.

Verteidigungsgüter sind gemäß [§ 1 1. AußWV 2011](#) und [§ 1 Abs. 1 Z 4 AußWG 2011](#) alle Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union. Die Militärgüterliste der Europäischen Union wurde im ABl. Nr. C 85 vom 22.03.2012 S. 1 veröffentlicht.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHV" (Ausfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

Ausfuhr ist gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 11 AußWG 2011](#) ua. das Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, insbesondere durch ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Art. 161 ZK, eine Wiederausfuhr im Sinne von Art. 182 ZK oder eine vorübergehende Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs im Sinne von Art. 145 ZK.

2A.3. Ausfuhrmöglichkeit ohne Ausfuhr genehmigung

2A.3.1. Jagd- und Sportgewehre, Revolver und Pistolen sowie Munition dafür

Jagdgewehre, Sportgewehre, Revolver, Pistolen sowie Munition dafür dürfen gemäß [§ 1 2. AußWV 2011](#) nur dann ohne Ausfuhr genehmigung aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden, wenn die ebenfalls im [§ 1 2. AußWV 2011](#) aufgeführten, im Nachfolgenden dargestellten Voraussetzungen erfüllt wurden.

Ausfuhren in Waffenembargoländer sind gemäß [§ 1 Abs. 3 2. AußWV 2011](#) verboten; die hier angeführten Ausnahmen gelten für die Waffenembargoländer nicht, das sind folgende Länder: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Birma/Myanmar, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Eritrea, Guinea (Republik Guinea), Irak, Iran, Libanon, Liberia, Libyen, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan sowie Syrien.

Zulässige Waffen

- Zulässige Waffen sind
 - Jagdgewehre der KN-Codes 9303 20 und 9303 30,
 - Sportgewehre der KN-Codes 9303 20 und 9303 30,
 - Revolver des KN-Codes 9302,

- Pistolen des KN-Codes 9302 **und**
- zulässige Waffen unterliegen höchstens bis zu jener Anzahl, die in der vorzulegenden Berechtigung (siehe nachfolgenden Punkt „Nachweis der Besitzberechtigung“) angeführt sind, der Ausnahmebestimmung und
- zulässige Waffen dürfen nur vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden und
- zulässige Waffen dürfen nur zum persönlichen Gebrauch aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Zulässige Munition

- Zulässige Munition ist
 - Munition des KN-Code 9306 21 bis inklusive 6000 Stück pro Person
 - Munition KN-Code 9306 30 bis inklusive 300 Stück pro Person und
- die zulässige Munition muss zur Verwendung in den mitgeführten zulässigen Waffen bestimmt sein (Munition ohne Waffen ist nicht erlaubt).

Nachweis der Besitzberechtigung

Statt dem Nachweis der Besitzberechtigung sind bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände im nachfolgenden Punkt „Ausnahmetatbestände [§ 47 WaffG](#) oder [§§ 8, 8a 1. WaffV](#) treffen zu“ die Bestimmungen daraus anzuwenden.

- die Besitzberechtigung der angeführten Güter muss vom Ausführer nachgewiesen werden, durch Vorlage
 - des Waffenpasses gemäß [§ 20 des Waffengesetzes 1996](#) (WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997) oder
 - der Waffenbesitzkarte gemäß [§ 20 WaffG](#) oder
 - der Bescheinigung gemäß [§ 39 Abs. 2 WaffG](#) oder
 - des Europäischen Feuerwaffenpasses gemäß [§ 36 WaffG](#) oder
 - einer diesen Urkunden gleichzustellenden Urkunde eines anderen EU-Mitgliedstaates.

Ausnahmetatbestände § 47 WaffG oder §§ 8, 8a 1. WaffV treffen zu

Der Vorgang unterliegt einem der Ausnahmetatbestände des [§ 47 WaffG](#) oder der [§§ 8](#) oder [8a der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#) - 1. WaffV, BGBl. II Nr. 164/1997

Die Ausnahme gemäß vorstehendem Absatz 1 bewirkt auch, dass keine Maßnahme nach Artikel 235 ZK-DVO vorliegt.

2A.3.2. Deaktivierte Schusswaffen

Die Ausfuhr deaktivierte Schusswaffen im Sinne von [§ 42b Abs. 1 WaffG](#) aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ist gemäß [§ 2 2. AußWV 2011](#) ohne Ausfuhr genehmigung erlaubt.

Schusswaffen gelten gemäß [§ 42b Abs. 1 WaffG](#) als deaktiviert, wenn

- alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die jeweils eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglicht, und
- diese Gegenstände als deaktiviert gekennzeichnet sind.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHG" (PAWA: Sonderausnahme von der Lizenzpflicht) + Zusätzlicher Informationscode "42140" (Unbrauchbare Waffen) zu verwenden.

2A.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhr genehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

2A.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

2A.4.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2B. Ausfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen

2B.1. Ausfuhrverbot

Die Ausfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen in die Waffenembargoländer Armenien, Aserbaidschan und Eritrea ist gemäß [§ 3 Abs. 3 Z 1 2. AußWV 2011](#) verboten.

Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen sind Handfeuerwaffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die nicht von Position ML1 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, ABI. Nr. C 85 vom 22.03.2012 S. 1 im Sinne des [§ 1 1. AußWV 2011](#) erfasst sind, mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen;

Ergänzende Anmerkung:

Vollautomatische Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen sind Verteidigungsgüter im Sinne des [§ 1 der 1. AußWV 2011](#);

Anmerkung 1:

Die lit. a erfasst nicht Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die nicht für militärische Zwecke besonders konstruiert sind;

Anmerkung 2:

Die lit. a erfasst nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Position ML3 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union im Sinne des [§ 1 der 1. AußWV 2011](#) erfasste Munition verschießen können.

- b) Schalldämpfer, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von lit. a erfassten Waffen.

Die im Abschnitt 2A.3.1. („Jagdgewehre, Sportgewehre, Revolver, Pistolen sowie Munition dafür“) dargestellten Befreiungsbestimmungen sind hier nicht anwendbar.

2B.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Die Ausfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen in die Waffenembargoländer Belarus, Birma/Myanmar, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Guinea (Republik Guinea), Irak, Iran, Libanon, Liberia, Libyen, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan und Syrien ist ausfuhrgenehmigungspflichtig.

Die Ausfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen darf hier nur mit gültiger Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (Einzelausfuhrgenehmigung, Globalausfuhr genehmigung) erfolgen.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHV" (Ausfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2B.3. Ausfuhrmöglichkeit ohne Ausfuhr genehmigung

Die im Abschnitt 2A.3.1. („Jagdgewehre, Sportgewehre, Revolver, Pistolen sowie Munition dafür“) dargestellten Befreiungsbestimmungen sind nur anwendbar, wenn das Bestimmungsland keines der Waffenembargoländer Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Birma/Myanmar, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Eritrea, Guinea (Republik Guinea), Irak, Iran, Libanon, Liberia, Libyen, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan sowie Syrien ist.

2B.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2B.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhr genehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

2B.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

2B.4.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3A. Einfuhr von Verteidigungsgütern

3A.1. Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Verteidigungsgütern aus den Waffenembargoländern Iran, Libyen, und Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) ist gemäß [§ 6 Abs. 2 Z 3 1. AußWV 2011](#) verboten.

Verteidigungsgüter sind gemäß [§ 1 1. AußWV 2011](#) und [§ 1 Abs. 1 Z 4 AußWG 2011](#) alle Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union. Die Militärgüterliste der Europäischen Union wurde im ABl. Nr. C 85 vom 22.03.2012 S. 1 veröffentlicht.

Einfuhr ist das endgültige oder vorübergehende Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Es handelt sich dabei um einen realen Vorgang mit der Ware, nicht jedoch um ein Zollverfahren.

3A.2. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhr genehmigung

Die Einfuhr von Verteidigungsgütern aus der VR China ist gemäß [§ 4 2. AußWV 2011](#) einfuhr genehmigungspflichtig.

Die Einfuhr von Verteidigungsgütern erfolgt mit gültiger Einfuhr genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Bei der Einfuhr muss der Einführer in der Zollanmeldung erklären, dass für die Einfuhr gültige Einfuhr genehmigung vorliegt.

In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHE" (Einfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Einfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Zollanmeldung bei der Einfuhr anzuführen.

3A.3. Einfuhr möglichkeit für bestimmte Güter ohne Einfuhr genehmigung

Die Befreiungsbestimmungen bei Einfuhrbeschränkungen gemäß [§ 19 1. AußWV 2011](#) sind nicht anwendbar.

3A.4. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3A.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Einfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Einfuhrverbot oder einer Einfuhr genehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

3A.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Zollanmeldung zur Einfuhr zwingend zu erklären.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

3A.4.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3B. Einfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen

3B.1. Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen aus den Waffenembargoländern Iran, Libyen und Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) ist gemäß [§ 3 Abs. 3 Z 3 2. AußWV 2011](#) verboten.

Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen sind in Abschnitt 2B.1. Abs. 2 aufgeführt.

Einfuhr ist das endgültige oder vorübergehende Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Es handelt sich dabei um einen realen Vorgang mit der Ware, nicht jedoch um ein Zollverfahren.

Die Befreiungsbestimmungen bei Einfuhrbeschränkungen gemäß [§ 19 1. AußWV 2011](#) sind hier nicht anwendbar.

3B.2. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhr genehmigung

Die Einfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen aus der VR China ist gemäß [§ 4 2. AußWV 2011](#) einfuhr genehmigungspflichtig.

Die Einfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen erfolgt mit gültiger Einfuhr bewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Die Befreiungsbestimmungen bei Einfuhrbeschränkungen gemäß [§ 19 1. AußWV 2011](#) sind hier nicht anwendbar.

Bei der Einfuhr muss der Einführer in der Zollanmeldung erklären, dass für die Einfuhr gütige Einfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHE" (Einfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Einfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Zollanmeldung bei der Einfuhr anzuführen.

3B.3. Einfuhr möglichkeit ohne Einfuhr genehmigung

Die Einfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen aus anderen Dritt ländern als den Waffenembargoländern Iran, Libyen und Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) sowie aus der VR China ist nicht einfuhr genehmigungspflichtig.

3B.4. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3B.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Einfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Einfuhrverbot oder einer Einfuhr genehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

3B.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Zollanmeldung zur Einfuhr zwingend zu erklären.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

3B.4.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4A. Durchfuhr bei Verteidigungsgütern

Die Bestimmungen des Abschnitts 2A. über die Ausfuhr sowie des Abschnitts 3A. über die Einfuhr in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie sind sinngemäß, und in Abhängigkeit von der jeweiligen Ware, auch bei der Durchfuhr anzuwenden.

Durchfuhr ist gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 13 AußWG 2011](#) die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zu einem Bestimmungsziel in einem Drittstaat, sofern die Güter nicht in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen und die Beförderung auch durch das Bundesgebiet erfolgt, auch wenn sie dabei umgeladen werden; ausgenommen ist die Verbringung von Gütern von der Ausfuhrzollstelle zur Ausgangszollstelle; für Überflüge der Bundesgrenze durch Staatsluftfahrzeuge gelten die luftfahrtrechtlichen Vorschriften.

4B. Durchfuhr bei Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen

Die Bestimmungen des Abschnitts 2B. über die Ausfuhr und des Abschnitts 3B. über die Einfuhr in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie sind sinngemäß, und in Abhängigkeit von der jeweiligen Ware, auch bei der Durchfuhr anzuwenden.

Durchfuhr ist gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 13 AußWG 2011](#) die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zu einem Bestimmungsziel in einem Drittstaat, sofern die Güter nicht in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen und die Beförderung auch durch das Bundesgebiet erfolgt, auch wenn sie dabei umgeladen werden; ausgenommen ist die Verbringung von Gütern von der Ausfuhrzollstelle zur Ausgangszollstelle; für Überflüge der Bundesgrenze durch Staatsluftfahrzeuge gelten die luftfahrtrechtlichen Vorschriften.

Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen sind in Abschnitt 2B.1. Abs. 2 aufgeführt.

5. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130 im Besonderen den Abschnitt 3.

Abschnitte 6. bis 19.

derzeit frei